SATZUNG DES SPORTVEREINS 1931 OTTFINGEN E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck; Selbstlose Tätigkeit

- 1. Der im Jahr 1931 gegründete Sportverein führt den Namen SV Ottfingen 1931.
 - Der Verein hat seinen Sitz in Ottfingen.
 - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der VR- Nr. 5223 eingetragen.
- 2. Der Verein SV Ottfingen ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des WDFV, WLV, DFB und DLV.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des (Amateur-) Sports.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende (entspricht dem 31.05. bzw. 30.11. des Jahres) zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen bzw. vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief oder Boten zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch vom Gesamtvorstand beauftragte Vorstandsmitglieder folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief oder Boten zuzustellen.

§ 5 Beiträge

 Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
 Bei der Wahl des Jugendobmann sind darüber hinaus alle aktiven Juniorenspieler stimmberechtigt.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, aufgestellt gemäß § 9 dieser Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Aushang im Schaukasten an der Nordseite des Clubhauses am Sportplatz Siepen in Wenden-Ottfingen. Der Aushang muss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- 1. der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

dem Ressortleiter I (Geschäftsführung), sowie dessen Vertreter,

dem Ressortleiter II (Finanzen), sowie dessen Vertreter,

dem Ressortleiter III (Marketing, Veranstaltungen, ÖA), sowie dessen Vertreter und dem sportlichen Leiter.

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:

dem geschäftsführenden Vorstand gem. a),

dem Ressortleiter IV (Infrastruktur), sowie dessen Vertreter,

einem Beauftragten für Jugendsport, einem Beauftragten für Breiten- und Freizeitsport, jeweiligen Beauftragten weiterer begründeter Abteilungen, sowie Beisitzern.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei vom Gesamtvorstand bestimmte Ressortleiter aus den Ressortbereichen I, II oder III. Einer der beiden Vorgenannten fungiert als Vorstandssprecher, der andere als dessen Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der Stellvertreter seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorstandssprechers ausüben.
- 3. Der Ressortleiter für Jugendsport / Jugendobmann wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung).
 Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiter für Jugendsport / Jugendobmann bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorstandssprecher bzw. bei dessen Abwesenheit durch ein von diesem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus Mitarbeiterkreisen.
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwenig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

§ 10 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jungendobmann und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendobmann und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugendund Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstandssprecher, im Falle dessen Verhinderung von einem der Ressortleiter I - III und im Falle auch deren Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen. Die übrigen Protokolle sind von jeweils zwei Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des sportlichen Leiters, der vom Gesamtvorstand bestimmt wird, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem oder zwei Jahren gewählt,

Dabei sollte angestrebt werden, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, die anderen Mitglieder für 1 Jahr gewählt sind.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wenden, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend im Bereich der Ortschaft Ottfingen zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmung keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Ressortleiter I (Vorstandssprecher)

Oliver Hetzel

Stellvertreter Ressortleiter I

Uwe Haas

Ressortleiter II

Fabian Niklas

Stellvertreter Ressortleiter II

Rüdiger Wurm

Ressortleiter III

Benedikt Niklas

Stellvertreter Ressortleiter

Dariusz Daga